



An den Grossen Rat

19.1097.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 19. September 2019

Kommissionsbeschluss vom 29. August 2019

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum

Ratschlag „Staatsbeiträge an vier Trägerschaften im Suchtbereich des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2020 bis 2023“

Staatsbeiträge an die Trägerschaften:

- **Stiftung Suchthilfe Region Basel**
- **Stiftung Sucht**
- **Stiftung Blaues Kreuz/MUSUB beider Basel**
- **Verein frau sucht gesundheit**

Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
2. Vorgehen der Kommission.....	5
3. Kommissionsberatung.....	5
4. Anträge der Kommission.....	7
Grossratsbeschluss 1.....	8
Grossratsbeschluss 2.....	9
Grossratsbeschluss 3.....	10
Grossratsbeschluss 4.....	11

1. Ausgangslage

Mit dem Ratschlag 19.1097.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, Ausgaben für Staatsbeiträge für die Jahre 2020–2023 von insgesamt 18'648'000 Franken (mehrheitlich Finanzhilfen) für die nachfolgenden vier Trägerschaften von Einrichtungen im Suchthilfebereich des Kantons Basel-Stadt zu bewilligen:

- Stiftung Suchthilfe Region Basel (Beratungszentrum, Kontakt- und Anlaufstellen K+A)
- Stiftung Sucht (Tageshaus für Obdachlose, Werkstatt JobShop)
- Stiftung Blaues Kreuz/Multikulturelle Suchtberatungsstelle beider Basel MUSUB
- Verein frau sucht gesundheit (Anlauf- und Beratungsstelle frauenOase)

Die staatliche Suchtpolitik beruht auf den vier Säulen Prävention, Therapie, Schadensminderung, und Repression. Mit dieser Vorlage unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat zum zweiten Mal Staatsbeiträge im Suchthilfebereich (Therapie/ambulante Beratung und Schadensminderung) in Form einer einzigen Vorlage. Das „Suchtpaket“ soll einen besseren Gesamtüberblick über den Suchthilfebereich des Kantons Basel-Stadt und somit eine ganzheitliche Beurteilung der Vorlage ermöglichen. Grundlage dieser Ausgaben bilden insbesondere § 56 und § 57 Abs. 2 Bst. b des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011.

Zuzüglich zu den vom Grossen Rat zu sprechenden Staatsbeiträgen an die genannten vier Trägerschaften von Einrichtungen im Suchtbereich des Kantons Basel-Stadt von insgesamt 18'648'000 Franken sollen zwei Trägerschaften in den Jahren 2020–2023 auch mit insgesamt 1'364'000 Franken aus dem Alkoholzehntel unterstützt werden (Stiftung SRB und Stiftung BK/MUSUB). Dies vorbehaltlich der jeweiligen Zustimmung des Regierungsrates zur jährlichen Mittelverteilung aus dem Alkoholzehntel. Weiter sollen einer Trägerschaft (Stiftung SRB) zusätzlich insgesamt 88'000 Franken für die Jahre 2020–2023 aus dem Fonds Glücksspielabgabe zugesprochen werden. Unter Berücksichtigung dieser Beiträge aus den genannten zwei Fonds in Höhe von 1'452'000 Franken betragen die Staatsbeiträge an die vier Trägerschaften für die Jahre 2020–2023 insgesamt 20'100'000 Franken, davon 18'648'000 Franken aus dem kantonalen Staatshaushalt.

Total Staatsbeiträge 2020-2023	Davon Antrag GR	Davon Alkoholzehntel	Davon Fonds Glücksspielabgabe
20.1 Mio. Fr.	18.648 Mio. Fr.	1.364 Mio. Fr.	88'000 Fr.

Die vier Institutionen erhalten davon wie folgt:

	Stiftung Suchthilfe Region Basel	Verein frau sucht gesundheit	Stiftung Blaues Kreuz/MUSUB	Stiftung Sucht
GRB	13.220 Mio. Fr.	968'000 Fr.	1.828 Mio. Fr.	2.632 Mio. Fr.
A'zehntel + G'abgabe	152'000 Fr.		1.3 Mio. Fr.	
Total	13.372 Mio. Fr.	968'000 Fr.	3.128 Mio. Fr.	2.632 Mio. Fr.

Das Gesundheitsdepartement (GD) hat 2017 eine Angebots- und Bedarfsanalyse des Suchtbereichs im Kanton Basel-Stadt durchgeführt. Die bestehenden Angebote im Suchthilfebereich werden stabil auf hohem Niveau genutzt. Künftiger Entwicklungsbedarf und damit Anpassungen bestehender oder neue Angebote sind bei den Themen Sucht und Alter, Verhaltenssüchte, Förderung der integrierten Versorgung sowie Früherkennung und Frühintervention absehbar. Aus Sicht des Regierungsrates besteht aber für die kommende Vertragsperiode 2020–2023 derzeit kein Bedarf für einen Ausbau der bestehenden Angebote. Der Antrag der Regierung bedeutet gleichwohl eine Erhöhung des bisherigen Staatsbeitrags um 200'000 Franken pro Jahr oder total 800'000 Franken für die Jahre 2020-2023 (exklusive Teuerungsausgleich). Die Erhöhung verteilt und begründet sich wie folgt:

Stiftung Suchthilfe Region Basel	Verein frau sucht gesundheit	Stiftung Blaues Kreuz/MUSUB	Stiftung Sucht
110'000 Fr. p.a. 440'000 Fr. für 4 Jahre	50'000 Fr. p.a. 200'000 Fr. für 4 Jahre	40'000 Fr. p.a. 160'000 Fr. für 4 Jahre	Keine Erhöhung
Teilweise Kompensation der im Jahr 2016 weggefallenen bedeutenden finanziellen Leistungen des Bundesamts für Sozialversicherungen. Verschiebung von Fondsmitteln aus separaten Leistungsvereinbarungen (Glücksspielsucht und Prävention in Clubs) in die ordentlichen Staatsbeiträge (kostenneutral).	Beibehaltung der 2015 eingeführten Sonntagsöffnung (bisher drittmittelfinanziert).	Verhinderung Stellenabbau und damit Beibehaltung des bestehenden ambulanten Suchtberatungsan- gebots (Alkoholproblematik).	

Für Details des Berichts wird auf den Ratschlag Nr. 19.1097.01 verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag 19.1097.01 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) am 11. September 2019 zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen. Die GSK hat den vorliegenden Ratschlag und ihren Kommissionsbericht an zwei Sitzungen beraten. Das Gesundheitsdepartement (GD) wurde durch den Vorsteher und die Leiterin der Abteilung Sucht vertreten.

3. Kommissionsberatung

Die GSK unterstützt die Vorlage. Die im Suchthilfebereich für ambulante Beratung und Schadensminderung eingesetzten Finanzmittel wirken kostensenkend, weil Suchterkrankungen dadurch vorgebeugt, behandelt oder eine Schadensminderung werden können. Die sehr moderaten Erhöhungen für drei der vier Trägerschaften sind gut begründet und an den richtigen Stellen angesetzt. Sollte sich während der Laufzeit durch Änderungen im Suchtverhalten der Betroffenen oder der Gesellschaft ein veränderter Finanzbedarf einzelner Einrichtungen oder Massnahmen ergeben, so würde das Departement von den Trägerinstitutionen transparent orientiert und im Interesse einer wirksamen Suchthilfe vorstellig werden. Dies erachtet die Kommission als wichtig, denn auf aktuelle Entwicklungen muss reagiert werden können..

Die Beratung der GSK konzentrierte sich angesichts ihrer grundsätzlichen Unterstützung für die Vorlage auf Detailfragen und -anliegen, die nachfolgend kurz dargestellt werden.

Kontakt- und Anlaufstellen (K+A) der Suchthilfe Regio Basel (SRB)

Die Kontakt- und Anlaufstellen bedienen eine weitgehend geschlossene Gruppe von Personen, die von Heroin und weiteren Opiaten abhängig sind. Es gibt aufgrund des gesamtgesellschaftlich geänderten Drogenkonsums kaum noch Zugänge in diese Gruppe, und das Durchschnittsalter (derzeit 47 Jahre) nimmt stetig zu. Die K+A erfüllen eine wichtige Funktion, da ohne sie die Nutzerinnen und Nutzer mit ihrem täglichen, öffentlichen Drogenkonsum schnell sehr auffällig würden. Die Lage in den und um die K+A ist stabil, Fälle von Unruhe haben im Vergleich zu früher stark abgenommen. Personen aus Frankreich und Deutschland werden in den K+A nicht angenommen, bei wiederholtem Erscheinen werden die ausländischen Behörden kontaktiert. Ihre Zahl ist nicht beunruhigend.

Aufgrund der Geschlossenheit der Gruppe und ihres wachsenden Altersdurchschnitts wird eine zentrale Frage sein, in welcher Form die K+A in Zukunft funktionieren werden. Die Behörde hat diese Frage auf ihrer Agenda, was die GSK begrüsst.

Beratungszentrum der SRB

Die Jugendanwaltschaft hat die Kooperation und damit auch ihre Zahlungen an die Cannabis-Gruppenberatungen für Jugendliche eingestellt. Die Jugendanwaltschaft macht dafür geltend, dass diese Beratungen eine Ungleichbehandlung gegenüber Jugendlichen gewesen sind, die auf andere Weise delinquent werden und keine vergleichbaren Angebote erhalten. Das Beratungszentrum der SRB bedauert diese Beendigung, da die Gruppenberatungen eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Cannabis-Konsum ermöglicht haben. Das GD hat gegenüber der GSK darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung der Jugendanwaltschaft nicht unüberlegt gefallen ist und auf deren Erfahrungen abstellt. Die GSK hat diese Information zur Kenntnis genommen und sich hierzu keine Meinung gebildet.

Klinik ESTA der SRB

Die Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell Tarpsy führte zu Beginn des Jahres 2018 bei einigen Anbietern zu Fakturierungsproblemen. Aufgrund von Liquiditätsproblemen mussten bislang einmal die Staatsbeiträge vorgezogen ausbezahlt werden. Sonst erfolgen diese Zahlungen im Tertialrhythmus. Die KVG-finanzierte Klinik ESTA (stationärer Entzug) der SRB war von den Tarpsy-Problemen betroffen und steht offenbar auch vor Herausforderungen bei ihrem Nutzerkreis. Der Stiftungsrat der SRB hat dieses Thema im Fokus und will die Entstehung eines strukturellen Defizits verhindern. Die GSK ruft dazu auf, dass die Aufmerksamkeit hier nicht nachlassen darf.

Multikulturelle Suchtberatungsstelle beider Basel (MUSUB)

In der GSK wurde thematisiert, ob die fremdsprachigen Beratungen der Multikulturellen Suchtberatungsstelle beider Basel (MUSUB) mittels neu entwickelter akustischer Übersetzungsgeräte unterstützt und Kosten gesenkt werden können. Zumindest für Erstkontakte ohne Verfügbarkeit eines Dolmetschers könnten solche Geräte eine Hilfe bieten, und das GD hat erklärt, die Einsetzbarkeit dieser Technik anzuschauen. Klar ist aber auch, dass die MUSUB-Beratungen und das dazu nötige persönliche Vertrauensverhältnis ganz stark auf dem kulturellen Zugang zu einer suchtbetroffenen Person aufbauen. Diesen Aspekt können Apparate nicht ersetzen.

Finanzielle Abgeltungen an Basel-Stadt

Im Suchthilfebereich gibt es keine drängenden Abgeltungsfragen zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. So werden die K+A durch BL mitgetragen, ebenso die Anlauf- und Beratungsstelle frauenOase (Gesundheitsförderung und Prävention für die Zielgruppe von suchtmittelabhängigen, sich teilweise prostituierenden Frauen). Die Einsätze im Rahmen der JobShop-Werkstatt (niederschwellige Arbeitsangebote für Suchtkranke) werden so erfasst, dass BL die Nutzung fallweise mitfinanziert. Nach einer Reduktion des basellandschaftlichen Anteils sind bei der Frauenoase keine weiteren Beitragssenkungen angekündigt. Der Betrag entspricht im Grossen und Ganzen dem Anteil der Nutzerinnen aus BL. Ein grosser Teil der Nutzerinnen kommt allerdings aus osteuropäischen Ländern (temporäre Aufenthalte in Basel als Prostituierte). Von dort sind keine Abgeltungen zu erwarten.

4. Anträge der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen hat die Gesundheits- und Sozialkommission folgende Beschlüsse gefasst:

- Die GSK beantragt einstimmig (bei 1 Stimme im Ausstand) Antrag auf Zustimmung zum Grossratsbeschluss 1.
- Die GSK beantragt einstimmig Antrag auf Zustimmung zum Grossratsbeschluss 2.
- Die GSK beantragt einstimmig Antrag auf Zustimmung zum Grossratsbeschluss 3.
- Die GSK beantragt einstimmig Antrag auf Zustimmung zum Grossratsbeschluss 4.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 19. September 2019 mit einstimmig genehmigt und die Kommissionspräsidentin zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive 'S' followed by 'WYSS' and a long horizontal line extending to the right.

Sarah Wyss, Präsidentin

Beilage

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss 1

Staatsbeiträge an die Stiftung Suchthilfe Region Basel für die Jahre 2020 bis 2023

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 19.1097.02 vom 14. August 2019 und in den schriftlichen Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission vom 19. September 2019, beschliesst:

Für die Stiftung Suchthilfe Region Basel werden für die Jahre 2020–2023 Ausgaben von insgesamt Fr. 13'220'000 bewilligt. Von diesem Betrag entfallen Fr. 9'084'000 (zuzüglich Teuerung gemäss § 12 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes) als Abgeltungen für die Kontakt- und Anlaufstellen. Betreffend die Finanzhilfe an das Beratungszentrum der Stiftung Suchthilfe Region Basel wird ein allfälliger Teuerungsausgleich für die Jahre 2020–2023 gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

Grossratsbeschluss 2

Staatsbeiträge an die Stiftung Sucht für die Jahre 2020 bis 2023

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 19.1097.02 vom 14. August 2019 und in den schriftlichen Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission vom 19. September 2019, beschliesst:

Für die Stiftung Sucht werden für die Jahre 2020–2023 Ausgaben von insgesamt Fr. 2'632'000 bewilligt. Ein allfälliger Teuerungsausgleich für die Jahre 2020–2023 gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

Grossratsbeschluss 3

Staatsbeiträge an die Stiftung Blaues Kreuz/MUSUB beider Basel für die Jahre 2020 bis 2023

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 19.1097.02 vom 14. August 2019 und in den schriftlichen Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission vom 19. September 2019, beschliesst:

Für die Stiftung Blaues Kreuz/MUSUB beider Basel werden für die Jahre 2020–2023 Ausgaben von insgesamt Fr. 1'828'000 bewilligt. Ein allfälliger Teuerungsausgleich für die Jahre 2020–2023 gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

Grossratsbeschluss 4

Staatsbeiträge an den Verein frau sucht gesundheit für die Jahre 2020 bis 2023

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 19.1097.02 vom 14. August 2019 und in den schriftlichen Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission vom 19. September 2019, beschliesst:

Für den Verein frau sucht gesundheit werden für die Jahre 2020–2023 Ausgaben von insgesamt Fr. 968'000 bewilligt. Ein allfälliger Teuerungsausgleich für die Jahre 2020–2023 gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.